

Bericht

des Verkehrsausschusses

über ein

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Parkgebührengesetz geändert wird
(Oö. Parkgebührengesetz-Novelle 2015)**

[Landtagsdirektion: L-2015-141591/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 1475/2015](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Regelung - analog § 100 Abs. 3a der Straßenverkehrsordnung 1960 - in das Oö. Parkgebührengesetz aufgenommen werden, wonach für den Fall, dass Parksünder die ausgestellten Organmandate nicht bezahlen, unter bestimmten Voraussetzungen der Einsatz von technischen Wegfahrsperren ermöglicht wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein Fahrzeug nicht in Betrieb genommen werden kann, solange die verhängte Strafe nicht beglichen bzw. eine vorläufige Sicherheitsleistung hinterlegt wurde.

Darüber hinaus wird im § 8a Abs. 2 eine Anpassung an die geltende Fassung des § 37a VStG, der durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 novelliert wurde, vorgenommen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Regelung betreffend das Anbringen von technischen Wegfahrsperren dient der Sicherung des Strafverfahrens und ist im Verwaltungsstrafgesetz 1991 selbst nicht enthalten. In Anbetracht der evidenten Probleme bei der Führung der Strafverfahren samt Ausforschung der Lenker von nicht in Österreich zugelassenen Fahrzeugen ist diese Bestimmung als eine im Sinn des Art. 11 Abs. 2 B-VG „zur Regelung des Gegenstands erforderliche“ Regelung anzusehen.

Die Kompetenz zur Anpassung des § 8a Abs. 2 ergibt sich aus § 8 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Im Hinblick darauf, dass die Möglichkeit technische Wegfahrsperrn anzubringen, nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen wird, werden durch diese Gesetzesnovelle (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Parkgebührengesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Gemäß § 8 lit. b haben die Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung des Oö. Parkgebührengesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken. Somit ergibt sich durch die mit der Novelle geschaffene Möglichkeit des Anbringens von technischen Sperren an Fahrzeugen eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG und ist der Gesetzentwurf vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Nach § 100 Abs. 3a StVO 1960 können, wenn die Strafverfolgung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein würde, technische Wegfahrsperrn derart angelegt werden, dass die Lenkerin bzw. der Lenker am Wegfahren gehindert wird. Nun soll eine derartige Regelung - angepasst an die neue Bestimmung des § 37a VStG - auch im Bereich des Oö. Parkgebührengesetzes aufgenommen werden.

Es ist darauf zu achten, dass das Anbringen von technischen Wegfahrsperrn an Fahrzeugen nur dann zulässig ist, wenn sie ein geeignetes Mittel zur Erreichung der Sicherung der Strafverfolgung ist und andere gelindere Mittel zur Erreichung dieses Ziels nicht zur Verfügung stehen. So ist davon auszugehen, dass bei einem Fahrzeug mit österreichischem Kennzeichen die Strafverfolgung grundsätzlich möglich ist. Das gilt auch für Fahrzeuge mit Kennzeichen ausländischer Staaten, mit denen effektive Amtshilfeabkommen zur Verfolgung entsprechender Delikte bestehen.

Ist die Lenkerin bzw. der Lenker des Fahrzeugs anwesend, soll von der Anbringung technischer Sperren abgesehen werden. Ebenso dann, wenn durch das Anbringen der Klammern eine Verkehrsbeeinträchtigung in unverhältnismäßiger Weise aufrechterhalten wird. Die Organe gemäß §§ 5a und 8 haben in allen Fällen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu beachten.

Zu Art. I Z 2:

§ 8a Abs. 2 ist anzupassen, weil die darin zitierte Gesetzesbestimmung des § 37a VStG durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 geändert wurde und der Verweis richtig zu stellen war.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Der Verkehrsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Parkgebührengesetz geändert wird (Oö. Parkgebührengesetz-Novelle 2015), beschließen.

Linz, am 25. Juni 2015

Rippl
Obmann

Schießl
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Parkgebührengesetz geändert wird
(Oö. Parkgebührengesetz-Novelle 2015)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei den nach § 6 Abs.1 lit. a mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. die Strafverfolgung der Lenkerin bzw. des Lenkers aus in ihrer bzw. seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde oder
2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre,

die Organe gemäß §§ 5a und 8 dieses Gesetzes technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um die Lenkerin bzw. den Lenker am Wegfahren zu hindern. Die Lenkerin bzw. der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt - wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise -, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung hat in deutscher Sprache sowie in jener Sprache zu erfolgen, die die Lenkerin bzw. der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen die Lenkerin bzw. den Lenker des Fahrzeugs einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37 und 37a VStG geleistet wurde.“

2. § 8a Abs. 2 lautet:

„(2) Die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 6 Abs.1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann besonders geschulte Aufsichtsorgane im Sinn des Abs.1 ermächtigen, unter den Voraussetzungen des § 37a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 bis 4 VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw. verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.